

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

„Morgan Stanley Traditionelle Werte Fonds“: Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen

Die HANSAINVEST hat die Besonderen Vertragsbedingungen des Sondervermögens „Morgan Stanley Traditionelle Werte Fonds“ wie folgt geändert:

Der Name des Sondervermögens lautet nun auf „**Tagesgeld Plus Fonds**“. Dies führte zu einer Änderung in der Präambel. Hintergrund der Namensänderung ist folgender: Da das Sondervermögen zukünftig nur noch in Fest- und Tagesgelder investiert, wird dies auch im Namen klargestellt.

Weiterhin wurde wegen der Namensänderung in § 3 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen eine Mindestanlagegrenze in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten in Höhe von 51% aufgenommen. Dadurch hat sich die Nummerierung der darauffolgenden Absätze jeweils um eine Zahl verschoben.

Edelmetalle dürfen künftig nicht mehr erworben werden. Somit sind § 1 Nr. 8 sowie § 3 Abs. 7 und 8 der Besonderen Vertragsbedingungen weggefallen und § 2 Abs. 9 wurde neu eingefügt.

Anteile an Immobilien-Sondervermögen dürfen künftig ebenfalls nicht mehr erworben werden. Deshalb wurde in § 2 der Besonderen Vertragsbedingungen ein neuer Absatz 5 eingefügt, wodurch sich die Nummerierung der folgenden Absätze jeweils um eine Zahl verschoben hat. Außerdem fällt somit auch die Anlagegrenze für Immobilien-Sondervermögen, welche vorher in § 3 Abs. 6 der Besonderen Vertragsbedingungen zu finden war, weg.

Die Verwaltungsvergütung in § 8 Abs. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen hat sich von 0,825% auf 0,5% reduziert.

Schließlich gab es eine redaktionelle Änderung in der Überschrift des § 10 der Besonderen Vertragsbedingungen.

Die Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen wurden mit Schreiben vom 06. Juli 2010 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt.

Die Änderungen treten am 1. Februar 2011 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten Abschnitte der Besonderen Vertragsbedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 14. Juli 2010

Die Geschäftsleitung.

„Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte Sonstige Sondervermögen **Tagesgeld Plus Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 47 InvG,
2. Andere Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
3. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
4. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
5. Anteile an Investmentvermögen gem. § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG mit Ausnahme der in § 2 aufgezählten Vermögensgegenstände,
6. Derivate gemäß § 51 Abs. 1 InvG,
7. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG,

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Für das Sondervermögen dürfen folgende Vermögensgegenstände nicht erworben werden:

1. Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gem. § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Andere Wertpapiere gemäß § 1 Nr. 2 anlegen,
2. Anteile an in- oder ausländischen Investmentvermögen gem. § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Nr. 3 anlegen,
3. Anteile an Gemischten Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, Anteile an Sondervermögen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 InvG und Aktien an Investmentaktiengesellschaften gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 3 InvG anlegen,
4. Anteile an Sonstigen Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen und die nach den Vertragsbedingungen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile nach § 50 InvG, Derivate, sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG, wobei nicht die Beschränkungen nach § 51 Abs. 1 InvG zu beachten sind, Anteile an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 Nr. 7 InvG, Beteiligungen an Unternehmen, sofern der Verkehrswert der Beteiligungen ermittelt werden kann, Edelmetalle und unverbriefte Darlehensforderungen anlegen,
5. Anteile an einem oder mehreren Immobilien-Sondervermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, die nach den Vertragsbedingungen in Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Grundstücke im Zustand der Bebauung, unbebaute Grundstücke, Erbbaurechte, Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, Rechte in der Form des Wohnungseigentums, Teileigentums, Wohnungserbbau-rechts und Teilerbbaurechts anlegen,
6. unverbriefte Darlehensforderungen,
7. Unternehmensbeteiligungen,
8. Anteile an Sondervermögen mit zusätzlichen Risiken nach Maßgabe des § 112 InvG, ausländische Investmentvermögen, die hinsichtlich der Anlagepolitik Anforderungen unterliegen, die denen nach § 112 Abs. 1 InvG vergleichbar sind und Aktien von Investmentaktiengesellschaften nach Maßgabe des § 96 InvG, deren Satzung eine dem § 112 Abs. 1 InvG vergleichbare Anlageform vorsieht, soweit diese ihre Mittel nicht selbst in andere Investmentvermögen anlegen,
9. Edelmetalle.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 % des Wertes des Sondervermögens in Anderen Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 5 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
3. Die Gesellschaft muss mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
4. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ und in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 4 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen.
5. Eine Mindestliquidität gemäß § 90 j Abs. 3 Nr. 3 InvG ist nicht vorgesehen.
6. Die Gesellschaft darf bis zu 25 % des Wertes des Sondervermögens in Anteilen an in- oder ausländischen Investmentvermögen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ anlegen, die nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung überwiegend in Aktien und Aktien gleichwertigen Papieren gemäß § 1 Nr. 1 und 7 anlegen.

[...]

§ 8 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens für jede Anteilklasse eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 0,50 % des Wertes der jeweiligen Anteilklasse bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die Verwaltungsvergütung an.

[...]

§ 10 Thesaurierung

[...]“.